

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
 Département fédéral de l'économie publique  
 Dipartimento federale dell'economia pubblica

Bern, den 2. März 1982

24. März 1982

Genehmigung und Inkrafttreten eines Abkommens für die Vergabe eines Mischkredites an Marokko

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. März 1982 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 16. März 1982 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 9. März 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Mischkreditabkommen vom 10. April 1981 zwischen Marokko und der Schweiz wird genehmigt.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 10 (GS 6, DV 2, DEH 2) zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 2. März 1982

2310.1

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Genehmigung und Inkrafttreten eines  
 Abkommens für die Vergabe eines  
 Mischkredites an Marokko

1. Durch BRB vom 4. Juli 1979 haben Sie das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) ermächtigt, Abkommen über Mischkredite zu verhandeln und zu unterzeichnen. Im Einklang mit dem im gemeinsamen Antrag des EVD und des EDA vom 25. Juni 1979 vorgesehenen Verfahren muss Ihnen jedes dieser Abkommen nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zur Genehmigung unterbreitet werden.
2. Aufgrund des BRB vom 4. Juli 1979 wurde mit Marokko ein Mischkreditabkommen ausgehandelt. Das BAWI machte, im Einvernehmen mit dem EDA, die Unterzeichnung des Mischkreditabkommens davon abhängig, dass Marokko das im Jahre 1978 nach fast zehnjährigen Verhandlungen unterzeichnete Entschädigungsabkommen für die Enteignung schweizerischen landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch den marokkanischen Staat ratifizieren würde. Die Ratifizierung durch König Hassan erfolgte am 15. Dezember 1980. Damit war der Weg zur Unterzeichnung des Mischkreditabkommens geebnet, die am 10. April 1981 stattfand (Abkommenstext in der Beilage).



3. Sowohl während der Verhandlungsphase wie auch nach der Unterzeichnung des Abkommens wurde die Mischkreditvergabe an Marokko in der schweizerischen Öffentlichkeit diskutiert. Während vor allem Kreise der Exportindustrie und Vertreter der Schweizer Kolonie in Marokko auf einen raschen Abschluss des Abkommens drängten, forderten andere Gruppen (Informationsdienst der Hilfswerke, Solidaritätskomitee mit den Saharoui und andere) den Bundesrat auf, auf den Mischkredit zu verzichten. Diese letzteren verwiesen dabei vor allem auf die Verwicklung Marokkos in den Konflikt über die westliche Sahara, führten aber auch entwicklungspolitische und menschenrechtliche Bedenken an. Neben einer an den Bundesrat gerichteten Petition mit rund 4'000 Unterschriften, drückte sich diese Haltung in drei parlamentarischen Interventionen aus (Einfache Anfrage Crevoisier, 16.6.1980; Postulat Ziegler, 5.3.1981; Interpellation PdA, PSA, POCH, 2.6.1981). Die Anfrage Crevoisier wurde im September 1980 vom Bundesrat beantwortet. Der Bundesrat hat auch seine Stellungnahme zum Postulat Ziegler und die Antwort auf die Interpellation PdA/PSA/POCH verabschiedet (BRB 15. Juni 1981 bzw. 16. September 1981); diese beiden Interventionen wurden vom Parlament aber noch nicht behandelt. In seinen Stellungnahmen erläuterte der Bundesrat die entwicklungspolitischen Gründe, die die Mischkreditvergabe an Marokko rechtfertigen und verwies auf die allgemeine Haltung des Bundesrates in Menschenrechtsfragen (vgl. Beilagen).

4. Das EVD hat bis jetzt auf einen Antrag auf Ratifizierung des Mischkreditabkommens an den Bundesrat verzichtet, um der Behandlung der beiden noch hängigen parlamentarischen Interventionen Ziegler und PdA/PSA/POCH nicht vorzugreifen und damit das Parlament möglicherweise zu brüskieren. Unseres Erachtens sollte mit der Ratifizierung aus folgenden Ueberlegungen jetzt nicht mehr zugewartet werden:

- Das Bedürfnis Marokkos für zusätzliche Finanzmittel zu Vorzugsbedingungen hat sich in letzter Zeit noch verstärkt: eine Trockenzeit, die bis Dezember 1981 dauerte und die auf eine Dürre im

vorherigen Landwirtschaftsjahr folgte, hat die Aussichten auf eine erhöhte Nahrungsmittelproduktion wiederum zunichte gemacht und die für die Ausführung des neuen Entwicklungsplanes zur Verfügung stehenden Mittel eingeschränkt.

- Aus Zeitnot hat der Nationalrat die Behandlung des Postulats Ziegler und der Interpellation PdA/PSA/POCH schon mehrere Sessionen hinausgezögert. Das EVD hat in einem Brief an den Generalsekretär der Bundesversammlung (18.11.1981) auf die Notwendigkeit einer Behandlung der hängigen Interventionen in der Dezembersession 1981 hingewiesen und ihn von unserer Absicht in Kenntnis gesetzt, nach der Session dem Bundesrat einen Ratifizierungsantrag zu stellen. Die beiden Interventionen wurden trotzdem nicht traktandiert. Es besteht zudem keine Gewähr, dass der Nationalrat dazu in der nächsten Session Stellung nehmen kann.
- Die marokkanische Regierung hat das Mischkreditabkommen am 11. Juli 1981 ratifiziert. Das Inkrafttreten des Abkommens hängt seither nur noch von der Genehmigung durch den Bundesrat ab. Nachdem wir Bedingungen für die Unterzeichnung des Abkommens stellten, die Marokko nun erfüllt hat, würde es unserer Glaubwürdigkeit als Vertragspartner in zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen schaden, wenn wir jetzt aus internen Verfahrensgründen die Ratifizierung weiter verzögern.

5. Der Bundesrat hat die entwicklungspolitischen Ueberlegungen, die zur Auswahl Marokkos als Mischkreditempfänger geführt haben, in seiner Stellungnahme zum oben erwähnten Postulat Ziegler ausführlich begründet. Marokko kämpft seit einigen Jahren mit wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sowohl durch weltwirtschaftliche wie auch interne Faktoren (z.T. verfehlte Ausrichtung der Investitionspolitik, klimatische Verhältnisse, Belastung durch den Sahara-Konflikt etc.) bedingt sind.



Es bestehen jedoch Bestrebungen, durch Sparmassnahmen und die vermehrte Ausrichtung der Entwicklungsmassnahmen auf die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerungsschichten der schwierigen Lage Herr zu werden: Der Entwicklungsplan 1981 - 1985 setzt Prioritäten für die ländliche Entwicklung in den benachteiligten Regionen, die Ausdehnung des Erziehungswesens, die erhöhte Energieselbstversorgung und die Förderung von lokalen Klein- und mittleren Industrieunternehmen. Der Mischkredit dient dazu, Entwicklungsprojekte, die sich in diesen Plan einfügen, zu unterstützen. Was den Sahara-Konflikt anbelangt, sind Bestrebungen zu einer politischen Lösung, unter anderem durch die Organisation einer Volksabstimmung im Westsahara-Gebiet, vorhanden.

6. Der Mischkredit beläuft sich gesamthaft auf 55 Millionen Franken:

- Der vom Bund getragene Anteil beträgt 17,6 Millionen Franken (32 Prozent des Gesamtkredites) und ist zinsfrei. Für Ausrüstungsgüter beträgt seine Laufzeit 25 Jahre, einschliesslich einer Freifrist von 10 Jahren; für Spezialgüter und Dienstleistungen 5 Jahre, einschliesslich einer Freifrist von 2 1/2 Jahren. Bei Dienstleistungen beginnt die Laufzeit am Abschlusstag der Leistungen, aber spätestens 90 Monate nach der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages.

- Gleichzeitig hat ein schweizerisches Bankenkonsortium ein Abkommen mit Marokko unterzeichnet, das einen Bankenanteil von 37,4 Millionen Franken vorsieht (68 Prozent des Gesamtkredites). Der Zins steht nach der Wahl des Schuldners im Zeitpunkt der Kreditbenützung 1 1/2 Prozent oder 1 5/8 Prozent über dem Satz für fünfjährige bzw. achtjährige Kassenobligationen. Für Ausrüstungsgüter beträgt die Laufzeit 10 Jahre, einschliesslich einer Freifrist von 3 1/2 Jahren; für Spezialgüter und Dienstleistungen sind Laufzeit und Freifrist gleich wie beim Bundesanteil.

7. Es handelt sich um eine offene, für alle Sektoren verwendbare Kreditlinie. Finanzierbare Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen sind in einem gleichzeitig mit dem Mischkreditabkommen unterzeichneten Briefwechsel (in der Beilage) festgehalten. Während der Verhandlungen hat die marokkanische Regierung die Absicht ausgedrückt, den Kredit vor allem für öffentliche Infrastrukturvorhaben zu verwenden, insofern sich schweizerische Unternehmen in internationalen Ausschreibungen, die von Marokko organisiert werden, als konkurrenzfähig erweisen. Der Kredit kann aber auch von der Banque nationale du développement économique für Industrieprojekte sowie für kleinere Güterlieferungen, die über die marokkanische Zentralbank laufen, verwendet werden.
8. Das bereits unterzeichnete Abkommen tritt gemäss Artikel 17 in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien einander die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Formalitäten notifiziert haben. Die marokkanische Regierung hat diese Notifizierung durch eine diplomatische Note des Aussenministeriums vom 9. Dezember 1981 übermittelt.
9. Gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 ist der Bundesrat in eigener Kompetenz zum Abschluss von Mischkreditabkommen ermächtigt.
10. Die einzugehende Verpflichtung des Bundes von 17,6 Millionen Franken wird dem Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit vom 28. November 1978 belastet. Die Auszahlungskredite, die notwendig sind, um die der Eidgenossenschaft durch die Vergabe dieses Kredites anfallenden Ausgaben zu machen, sind sowohl im Budget 1982 (Rubrik Darlehen Ausland) wie auch in den Finanzplänen 1983 - 1985 enthalten.



11. Vorgängige Konsultationen:

Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,  
Politische Abteilung II des EDA,  
Völkerrechtsdirektion des EDA,  
Eidgenössische Finanzverwaltung.

Alle einverstanden.

12. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

Das Mischkreditabkommen vom 10. April 1981 zwischen Marokko und  
der Schweiz wird genehmigt.

Beilage erwähnt

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Zum Mitbericht an:

Eidg. Departement für Auswärtige  
Angelegenheiten

Eidg. Finanzdepartement

Auszug des Protokolls

- BAWI, EVD (10)
- Völkerrechtsdirektion, EDA (2)
- DEH, EDA ( 2)
- EFV, EFD ( 2)